



Ausgabe 75  
Januar 2026

Informationsmagazin der Gewerbe-Treuhand  
für Unternehmen und Privatpersonen

# MEMO

Abschaffung des Eigenmietwerts  
ist Tatsache  
Seite 4

## Öffnungszeiten über die Feiertage

Unsere Büros bleiben vom Mittwoch, 24. Dezember 2025, bis Freitag, 2. Januar 2026, geschlossen. Ab Montag, 5. Januar 2026, sind wir gerne wieder für Sie da. Zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen erholsame und erlebnisreiche Feiertage sowie für das Jahr 2026 geschäftlichen Erfolg, Gesundheit und privates Wohlergehen.

## Ausbildungserfolge

Fünf Mitarbeitende haben ihre Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. Treuhänder/in mit eidg. Fachausweis: Selina Kurmann, Elias Bühler, Martina Fallegger und Jason Kuhn sowie Aline Bachmann Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis.

Wir gratulieren zu diesen Weiterbildungserfolgen und danken den Mitarbeitenden für ihren Einsatz während ihrem berufsbegleitenden Studium.



Selina Kurmann Elias Bühler Martina Fallegger



Jason Kuhn Aline Bachmann



Maria Kurmann Josef Felder Michael Schriber



Seline Riedweg Irene Wermelinger Michael Räber



René Steimen



## Lohnworkshop 2025

Unser Lohnworkshop fand am 5. November in Sursee und am 11. November in Luzern statt und stiess bei den über 100 Teilnehmenden auf sehr grosses Interesse.

Die Themenschwerpunkte 2025 waren:

- Was gilt als Arbeitszeit: Umkleidung, Arbeitsweg, Pikettdienst, Weiterbildung
- Lohnkürzung bei Krankheit und Unfall: neue Rechtsprechung UVG, Kürzung von Leistungen, Ferienfähigkeit bei Krankheit und Unfall, Kostenübernahme Behandlung im Ausland bei Unfall
- Praxisfälle: gemeinsames Erarbeiten von Lohnabrechnungen
- Stolpersteine beim Erstellen des Lohnausweises: gemeinsames Erarbeiten des Lohnausweises
- Update zu den Sozialversicherungen



Jetzt bewerben!

## Zeigt uns euer Start-up!

Am 15. September 2026 verleiht die Gewerbe-Treuhand zum 32. Mal den Zentralschweizer Neuunternehmerpreis. Der Gewinner erhält ein Preisgeld von 10'000 Franken. Unternehmen aus der Zentralschweiz, welche zwischen Juni 2021 und Mai 2024 gegründet worden sind, können sich bis zum 11. Mai 2026 anmelden.

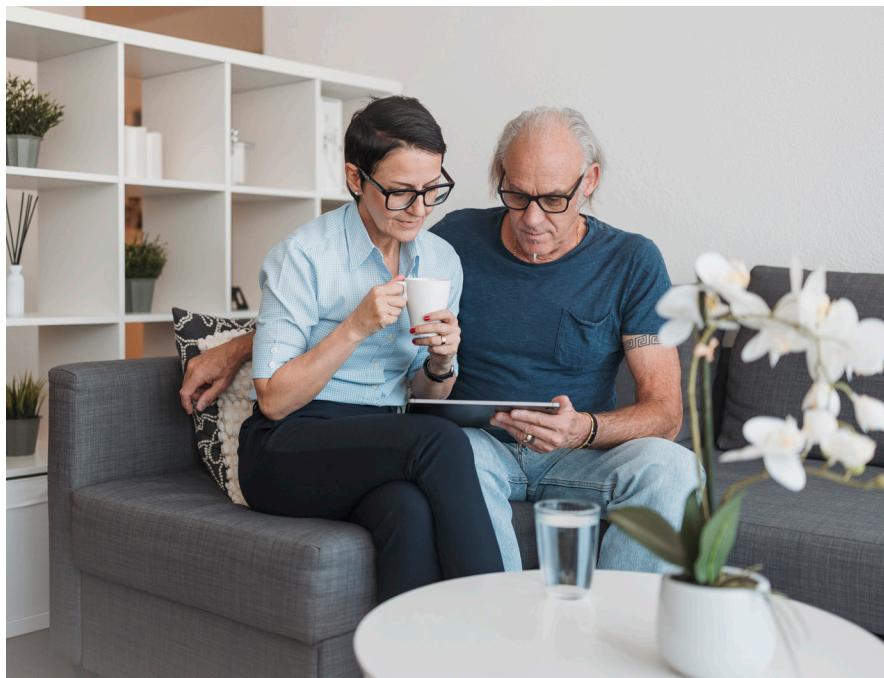
### Impressum

Herausgeber: Gewerbe-Treuhand AG, Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern  
041 319 92 92, gewerbe-treuhand.ch

Redaktion: Hanspeter Schneeberger, hanspeter.schneeberger@gewerbe-treuhand.ch  
Auflage: 4500 Exemplare, erscheint vierteljährlich  
Nachdruck einzelner Artikel unter vollständiger Quellenangabe wird gerne gestattet.

**Titelseite:** Weihnachtsstimmung (mit KI generiert)

# Finanzierung 13. AHV-Rente



Die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2024 mit 58.25 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Die 13. AHV-Rente wird erstmals im Dezember 2026 ausbezahlt werden.

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) bleibt trotz 13. Rente bestehen; somit erhalten alle Pensionierten mehr Geld, auch diejenigen mit Ergänzungsleistungen.

Diese Erhöhung gilt nur für Altersrenten der AHV. Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen sowie Renten der Invalidenversicherung werden weiterhin 12 Mal pro Jahr ausbezahlt.

Finanziert werden soll die 13. AHV-Rente mit einer Erhöhung der MWST um 0.7 Prozent, befristet bis ins Jahr 2030.

## Lohnausweis – Jahresendverarbeitung – Deklaration Sozialversicherungen

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre Mitarbeitenden einen Lohnausweis auszustellen. Darin sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile (Lohn, Privatanteil Fahrzeug etc.) zu deklarieren. Das Formular Lohnausweis/Rentenbescheinigung «Formular

11» ist als Lohnausweis wie auch für Entschädigungen von Verwaltungsräten zu verwenden. Zudem kann es zur Bescheinigung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung und von Renten der 2. Säule (BVG) eingesetzt werden. Genaue Hinweise über die Deklaration finden sich in der Wegleitung zum Lohnausweis der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

Die Lohnsummen-Deklaration bei der AHV ist spätestens bis am **30. Januar** (nicht 31. Januar) des Folgejahres einzureichen. Für eine verspätete Einreichung wird ab dem 1. Tag ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben. Der Verzugszins von 5 Prozent gilt auch bei verspäteter Zahlung. Wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht eingehalten, erfolgt der Verzugszins bereits ab Rechnungsdatum. Verzugszinsen werden unabhängig von einer Mahnung oder einem Verschulden erhoben.

Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber bezahlen 5 Prozent Verzugszinsen auf auszugleichenden Beiträgen, falls die Akontobeiträge mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden

Kalenderjahres entrichtet werden.

Vergütungszinsen von 5 Prozent werden auf bezahlten, aber nicht geschuldeten Lohnbeiträgen ausgerichtet, die von der Ausgleichskasse zurückzuerstattet oder zu verrechnen sind. Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ende des Beitragsjahres bis zu ihrer vollständigen Rückerstattung. Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge und hat die Ausgleichskasse die Differenz nicht 30 Tage nach Erhalt der Abrechnung zurückerstattet, richtet sie ebenfalls Vergütungszinsen aus.

## Fazit

Pünktliche Einreichung der AHV-Deklaration, pünktliche Bezahlung der Rechnung und genügend hohe Akontobeiträge vermeiden Ärger und Kosten und können sich sogar noch lohnen.

Sämtliche anderen Deklarationen bei Sozialversicherungen UVG, UVG-Z und KTG sind bis 31. Januar des Folgejahrs einzureichen. Erfolgt die Lohnabrechnung mit einer Lohnsoftware, z. B. der Abacus Lohnsoftware, können alle Meldungen elektronisch via ELM (Elektronische Lohnmeldung) an die Versicherungsträger übermittelt werden. Die entsprechende Einrichtung im Lohnprogramm ist vor der ersten Lohnabrechnung im Januar mittels ELM-Profil (wird vom Versicherungsträger zur Verfügung gestellt) zu hinterlegen.

Für Fragen rund um die Erstellung des Lohnausweises und die Lohnsummandeklarationen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Gewerbe-Treuhand gerne zur Verfügung.

Die Gewerbe-Treuhand ist Abacus Silver Partner und für Fragen zur Abacus Lohnsoftware steht Ihnen unser Fachteam Abacus gerne zur Verfügung.



**Kurmann Maria**

Leiterin Niederlassung Willisau, Leiterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin, Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 972 56 02  
maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch

# Abschaffung des Eigenmietwerts ist Tatsache

**Das Stimmvolk hat am 28. September 2025 einer Änderung der Bundesverfassung zur Einführung einer kantonalen Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften zugestimmt. Infolge einer Verknüpfung mit der Verfassungsänderung wird die Eigenmietwertbesteuerung abgeschafft. Wir legen auf sachliche und verständliche Art dar, welche Aspekte sich durch die Annahme ändern.**

## Das ändert sich

### Eigenmietwert

Die Einkommensbesteuerung des Eigenmietwerts entfällt auf sämtlichen selbstgenutzten Liegenschaften, sowohl Erst- wie Zweitliegenschaften.

### Schuldzinsen

Sämtliche privaten Schuldzinsen (z. B. Hypothekarzinsen, Darlehenszinsen) sind von den steuerbaren Einkünften nicht mehr abzugsfähig. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn ein in der Schweiz gelegenes Grundstück vermietet oder verpachtet wird. In diesem Fall können die Schuldzinsen anteilig abgezogen werden und zwar im Verhältnis des Werts dieses Grundstücks zu den gesamten Vermögenswerten (quotal-restriktive Methode).

Eine weitere Ausnahme gilt für Steuerpflichtige, die erstmals eine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft erwerben. Im ersten Steuerjahr nach dem Erwerb können die auf diese Liegenschaft entfallenden privaten Schuldzinsen bis maximal 10'000 Franken (für Ehepaare) resp. 5'000 Franken (für Alleinstehende) abgezogen werden. In den nachfolgenden zehn Steuerjahren vermindert sich der maximal abziehbare Betrag linear um ein Zehntel pro Jahr.

Es gibt eine Übergangsbestimmung für Steuerpflichtige, die höchstens zehn Jahre vor dem Inkrafttreten erstmals eine selbstbewohnte Liegenschaft erworben haben. Der vorstehende Absatz gilt für die verbleibenden Steuerjahre sinngemäss.

### Unterhaltskosten

Die effektiven sowie pauschalen Unterhaltskosten für Liegenschaften im Privatvermögen sind nicht mehr abzugsfähig. Eine mögliche Ausnahme besteht auf kantonaler Ebene für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Während auf Stufe Direkte Bundessteuer nachfolgende Abzüge ab Inkrafttreten nicht mehr zugelassen werden, sind die Kantone in ihrer jeweiligen Gesetzgebung frei (Kann-Bestimmung), ob diese Aufwendungen abzugsfähig bleiben oder nicht.

- Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen
- Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau
- Abzugsvortrag auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden



Vermögenswerte	in CHF	in %
Liegenschaft Eigenheim	800'000	
<b>Liegenschaft vermietet</b>	<b>1'000'000</b>	<b>50.0 %</b>
Übrige Vermögenswerte	200'000	
<b>Total</b>	<b>2'000'000</b>	
Schuldzinsen gesamthaft	10'000	
<b>Schuldzinsen abzugsfähig</b>	<b>5'000</b>	<b>50.0 %</b>

Die Abzugsfähigkeit für die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten bleibt bestehen (Direkte Bundessteuer) bzw. ist abhängig vom kantonalen Recht (Kantons- und Gemeindesteuern).

Bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften sind die Unterhaltskosten weiterhin abzugsfähig.



in CHF	heute	künftig
Eigenmietwert	20'000	-
./. Unterhaltskosten (pauschal 20 %)	-4'000	-
./. Schuldzinsabzug	-8'000	-
Übriges Einkommen	120'000	120'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>128'000</b>	<b>120'000</b>
Einkommenssteuersatz 1)	18.6 %	18.1 %
<b>Einkommenssteuer</b>	<b>23'800</b>	<b>21'700</b>

1) Steuerjahr 2025, Stadt Luzern, alleinstehend, röm.-kath.

### Besondere Liegenschaftssteuer

Die Annahme der Volksabstimmung erlaubt es den Kantonen, eine besondere Liegenschaftssteuer einzuführen. Eine solche Liegenschaftssteuer findet lediglich Anwendung für Zweitliegenschaften, welche überwiegend selbstgenutzt werden. Überwiegend vermietete Zweitliegenschaften sind nicht tangiert. Ferner ist das selbstbewohnte Wohneigentum (Hauptwohnsitz) von einer solchen Liegenschaftssteuer ebenfalls nicht betroffen. Ob und wie die Kantone die besondere Liegenschaftssteuer umsetzen ist derzeit noch offen.

### Inkrafttreten

Das Inkrafttreten steht derzeit noch nicht fest. Der Bundesrat wird darüber erst noch entscheiden. Gemäss der Medienkonferenz des Bundesrates vom 28. September 2025 dürfte die Ab-

schaffung des Eigenmietwerts frühestens per 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Während dieser Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten bietet sich an, die individuelle Situation mit Blick auf mögliche steuerliche und finanzielle Auswirkungen frühzeitig zu überprüfen. Dabei können insbesondere folgende Überlegungen hilfreich sein:

- Stehen allfällige Unterhaltsarbeiten an und können diese, wenn möglich vor Inkrafttreten, vorgezogen werden?
- Wie sieht die private Finanzierungssituation aus und bestehen Möglichkeiten für eine Umfinanzierung? Dies gilt auch für Personen, welche nicht im Besitz einer Immobilie sind.
- Sollen Renditeliegenschaften weiterhin privat oder alternativ über eine Kapitalgesellschaft gehalten werden?

Die weitere Entwicklung der kantonalen Gesetzgebung – insbesondere im Kanton Luzern – bleibt mit Spannung zu beobachten. Gerne stehen wir für eine individuelle Beurteilung und Beratung zur Verfügung.



**Simon Meierhans**

Leiter Steuern

Dipl. Steuerexperte, CAS Financial Transactions, Treuhänder mit eidg. Fachausweis

041 319 93 16

simon.meierhans@gewerbe-treuhand.ch



**Dennis Halders**

Mandatsleiter

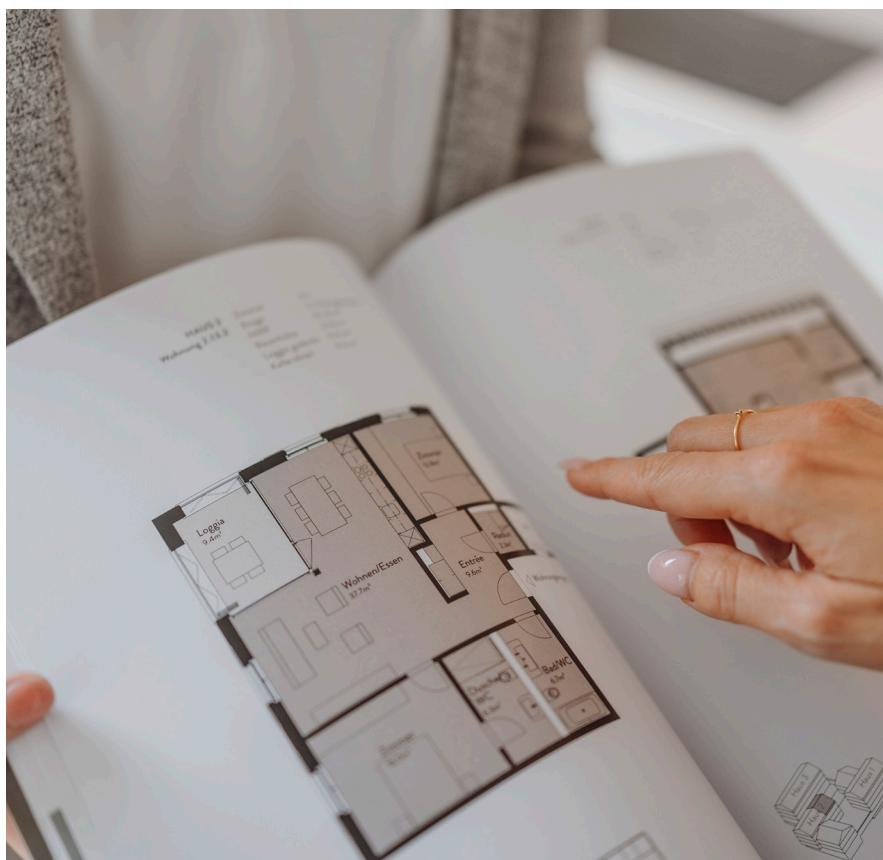
Dipl. Steuerexperte, Treuhänder mit eidg. Fachausweis

041 319 92 57

dennis.halders@gewerbe-treuhand.ch

# Unterhaltsplanung Liegenschaften nach der Abschaffung des Eigenmietwerts

**Wie ist der Unterhalt einer Liegenschaft zu planen, wenn steuerliche Anreize voraussichtlich ab 2028 wegfallen? Auch ohne das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. September 2025 zur Abschaffung des Eigenmietwerts ist es wichtig, den Zustand der Liegenschaft im Auge zu behalten. Eine rein steueroptimierte Betrachtung wird dem Werterhalt und der -steigerung zu wenig gerecht.**



Falls nicht bereits erfolgt, bildet eine Bestandesaufnahme der Liegenschaft einen Anhaltspunkt über den Erneuerungsbedarf. Eine Tabelle mit den wichtigsten Bauteilen kann dabei sehr hilfreich sein. Anhand dieser Tabelle lässt sich aufzeigen, wie lange die Lebensdauer der einzelnen Bauteile voraussichtlich noch ist, wie hoch in etwa die Kosten für einen Ersatz sein könnten und wann entsprechende Arbeiten fällig werden. Diese Arbeiten können in drei Stufen unterteilt werden: kurzfristig, mittelfristig und langfristig. So kann der/die Eigentümer/in oder die Stockwerkeigentümergemeinschaft die zukünftigen Kosten im Blick behalten und genügend Rückstellungen bilden.

## Notwendige Arbeiten vorziehen

Arbeiten, die kurzfristig anstehen, sollten bis Ende 2027 erledigt werden, da sie bis dahin noch von den Steuern abzugsfähig sind. Achtung: Nur werterhaltende Massnahmen sind abzugsfähig. Die restlichen Arbeiten, die momentan nicht dringend sind, können auf später eingeplant werden. Es macht keinen Sinn, Bauteile zu ersetzen, die noch intakt sind und deren Lebensdauer noch nicht erreicht ist. Sollten derzeit keine dringenden Arbeiten anfallen, sind Rückstellungen im Sinne eines Erneuerungsfonds für werterhaltende Massnahmen ebenfalls noch bis voraussichtlich 2027 von den Steuern abzugsfähig. Hierbei macht es Sinn, die

jährliche Einzahlung in den Erneuerungsfonds zu prüfen und auf den maximal abzugsfähigen Betrag zu erhöhen. Die kantonalen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

## Änderungen bei den Energiesparmassnahmen

Sollte in Zukunft ein Bauteil erneuert werden, das unter den Aspekt der Energieeffizienz fällt, gibt es auch hier Änderungen ab voraussichtlich 2028, die berücksichtigt werden müssen. Ab dann werden die steuerlichen Abzüge für Unterhalt, Renovation und Energiesparmassnahmen bei selbstgenutztem Wohneigentum auf Bundesebene vollständig gestrichen. Was die Kantone bezüglich der Energiesparmassnahmen einführen werden, ist noch offen (sogenannte Kann-Bestimmungen).

## Fazit

Ganzheitlich lässt sich sagen: Wer frühzeitig handelt und alle Optionen abwägt, kann seine Steuerbelastung optimieren sowie langfristig den Wert seiner Immobilie sichern. Dabei bleibt ein angemessener Liegenschaftsunterhalt entscheidend für die Werterhaltung wie auch für die Wertsteigerung.



**Natasa Moravac**

Verantwortliche Immobilienmanagement Niederlassung Küsnacht

MAS Real Estate Management

041 854 35 22

natasa.moravac@gewerbe-treuhand.ch



**Irene Wermelinger**

Beraterin Baumanagement

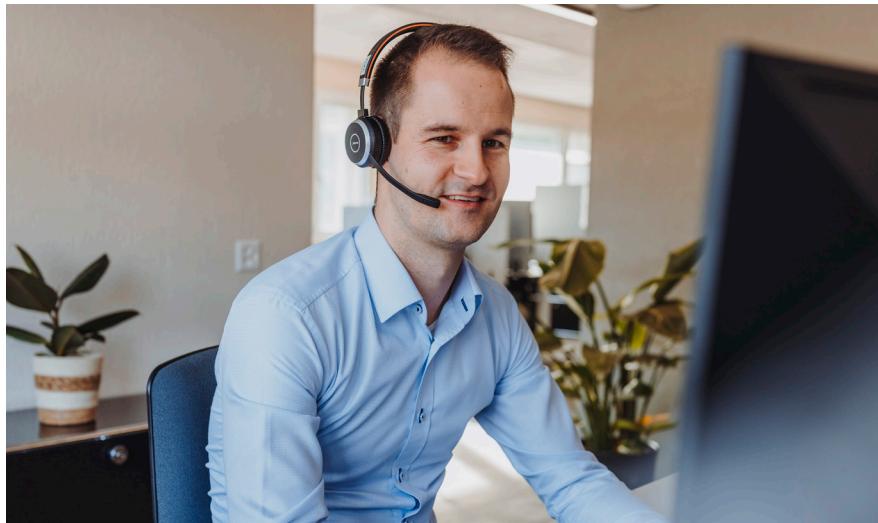
Architektin BA/FH, Immobilienbewerterin mit eidg. Fachausweis

041 319 93 80

irene.wermelinger@gewerbe-treuhand.ch

# Abacus Electronic Banking – hilfreiches Werkzeug für Ihren Zahlungsverkehr

**Das Electronic Banking bietet den Abacus Nutzern eine Vielzahl von Funktionen für den Schweizer Zahlungsverkehr. Das Spektrum ist breit gefächert und darauf ausgerichtet, den Finanzalltag von Unternehmen jeder Grösse zu vereinfachen. Unsere Autoren geben einen Überblick über die hilfreichsten Werkzeuge des Electronic Banking.**



## Kreditorenrechnungen digital erfassen, zahlen und verbuchen

Kleinunternehmen haben oftmals einen guten Überblick über ihre Kreditorenrechnungen. Das Programm «Zahlungen erfassen» (E111) unterstützt das Zahlungswesen, indem es die Zahlung und die Fibu-Kontierung in einem Schritt vereint.

## bLink – Sichere Kommunikation mit Ihrer Bank

Seit Herbst 2025 kann die Open-Banking-Plattform bLink von SIX an Abacus angebunden werden. Damit können Konti einzelner Banken direkt in die ERP-Software eingebunden, Kontoinformationen importiert und Zahlungen exportiert werden. Abacus unterstützt ebenfalls die gängigen EBICS-Bankenschnittstellen.

## Kontobewegungen verbuchen

In diesem Programm können Bankdaten (CAMT) importiert werden, welche sämtliche Transaktionen eines Kontos beinhalten. Mit wenigen Schritten können Regeln definiert werden, welche dazu dienen, einen Grossteil der Bewegungen automatisiert in die Finanzbuchhaltung zu verbuchen. Ein grosser Effizi-

enzgewinn stellt sich hier insbesondere bei sich wiederholenden Transaktionen und einer standardisierten Buchhaltung ein.

## DeepBox – Belege digital verarbeiten

Die DeepBox, die Dokumentenaustauschplattform mit Abacus-Anbindung, unterstützt verschiedene Prozesse im Zusammenhang mit dem Electronic Banking. Beispielsweise lassen sich die Kreditorenbelege auf die DeepBox hochladen, zahlen oder mit einer bezahlten Banktransaktion verbinden. So wird Ihre Buchhaltung vollständig digital.

## Spesenrückzahlung oder Kartentransaktions-Mapping

Oftmals bezahlen Mitarbeitende ihre Geschäftsspesen wie Verpflegung oder Parkgebühren selbst und erhalten diese zurückerstattet. Mit der Mobileapp AbaClik können Mitarbeitende die Spesen digital und KI-unterstützt erfassen. Die Rückzahlung erfolgt umgehend via Electronic Banking.

Benutzen Mitarbeitende für ihre Spensauslagen eine geschäftliche Kreditkarte, werden die Transaktionen der

Karte in Echtzeit mit den Spesenbelegen aus der Mobileapp AbaClik abgeglichen und verbucht, ganz ohne Zettel-Krieg.

Seit dem 15. September 2025 ist die Luzerner Kantonalbank ans Abacus Spesenmanagement angebunden und kann sogar Transaktionen von Visa Business Debitkarten autonom in Echtzeit abgleichen.

Unsere Autoren freuen sich über Ihr Interesse und sind für Auskünfte, Angebote oder für eine kostenlose Online-Demo gerne da.

## Abacus Jahresendarbeiten

Zum Jahreswechsel sind in allen Abacus Applikationen diverse Arbeiten vorzunehmen. Es handelt sich um buchhalterische aber auch systemtechnische Vorgänge. Auf der Webseite von Abacus sind ausführliche Beschriebe über den Jahresabschluss sowie Videos abrufbar. Bei Fragen helfen Ihnen unsere Berater oder das zuständige Treuhandteam gerne.



**Janine Leu**

Leiterin Abacus

Dipl. Treuhandexpertein, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, CAS Informatik-Projektmanagement

041 319 93 86

janine.leu@gewerbe-treuhand.ch



**Georg Bucher**

Berater Abacus

Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis, BSc FH in Business Administration

041 319 93 89

georg.bucher@gewerbe-treuhand.ch

# Jürg Haltmeier, ehemaliger Inhaber der Berg + Tal AG, Alpinschule

**Berg + Tal bietet persönlich und professionell geführte Bergtouren und Reisen an. Dazu zählen Kurse und Touren im In- und Ausland in verschiedenen Höhen sowie mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. Hochtouren, Klettertouren, Trekkings, Expeditionen und Skitouren werden so komfortabel organisiert, dass sich die Teilnehmenden sorglos auf ihr einzigartiges Bergerlebnis konzentrieren können – in der Schweiz und weltweit.**

## **Wie lange warst du die treibende Kraft im Unternehmen?**

Im Herbst 1992 gründete ich die Berg + Tal AG, im 2012 übernahm ich zusätzlich die Höhenfieber AG, und war bis am 30. September 2025 die treibende Kraft.

## **Wie bist du deine Nachfolgeplanung angegangen?**

Ich habe mich ab 2016 lehrbuchmäßig darauf vorbereitet und besuchte vor dem Einstieg in die mir unbekannte Felswand zwei Seminare. Und bis zu meinem letzten Arbeitstag ging ich täglich in die Firma und arbeitete mit meinem Team, als gäbe es kein Ende. Alles ist und bleibt wichtig, so auch, die notwendigen Investitionen zu tätigen. Ich habe das Unternehmen auf ein Niveau entwickelt, auf welchem ein Nachfolger dieses nahtlos und gewinnbringend weiterführen kann. Niemand kauft ein Unternehmen, das in den Seilen hängt.

## **Was waren die weiteren Schritte, um die geplante Nachfolge umzusetzen?**

Ab 2017 habe ich Strategien für die Finanzperspektive, das Wachstum, die Personalpolitik und auch den Firmenauftritt entwickelt und mit meinem Treuhänder diskutiert. Gleichzeitig investierte ich sehr viel in unsere IT, um das Unternehmen weiterzubringen. Zu Beginn war ich kein IT-Freak, habe aber begriffen, dass man investieren und auch im Nachfolgeprozess Seilschaften bilden muss, wenn man den Gipfel sicher erreichen will. Ich wollte, dass die Firma autonom bleibt und die Existenz langfristig gesichert ist.

## **Wann hast du den Entscheid im Unternehmen kommuniziert und was waren die Reaktionen deiner Mitarbeitenden?**

Die Frage «Jürg, was machst denn du mal?» haben sie mir schon vor 10

Jahren gestellt. 2023 kommunizierte ich meinem Team, dass ich mit dem Nachfolgeprozess starte. Auch wenn sie froh waren, dass ich mit ihnen gesprochen habe, hatten einige Angst, wie es weitergeht. Ich habe meinen Mitarbeitenden immer kommuniziert, dass das Unternehmen ohne einschneidende Änderungen weitergeführt wird. Und es hat sich niemand anders orientiert, was mich sehr freute.

## **Wie intensiv waren die Emotionen während der Übergabe und wie gingst du damit um?**

Einmal kommt der Moment, um loszulassen. Ich habe darauf hingearbeitet und viel mit meiner Familie gesprochen. Und mit so einer vertrauten Seilschaft fällt man nie ins Leere. Meine Emotionen waren zudem überwiegend positiv besetzt, denn ich habe im Verlauf dieses Nachfolgeprozesses viel gelernt und mit jedem weiteren Schritt wurde ich entspannter. Auch wenn es hie und da ein Auf und Ab war, hatte ich keine schlaflosen Nächte.

## **Was war dein einschneidendstes Erlebnis während der Verkaufsphase?**

Ein sehr Positives. Ich hatte bereits eine Offerte, in welcher eine Provision enthalten war. Das wollte ich nicht eingehen. Im entscheidenden Moment kam Severin Aliprandi von der Gewerbe-Treuhand ins Spiel. Ich kannte Basti Klink, Co-Leiter am Standort Sursee, von einer Sitzung 2021 betreffend meinem IT-Projekt. So sind wir auf Severin Aliprandi gekommen.

## **In welchen Bereichen konnte dich die Gewerbe-Treuhand optimal unterstützen?**

Mit 21 Jahren war mein Sohn Julius für eine Übernahme zu jung und er hatte auch beruflich andere Ambitionen. Mit Richi Bolt von der 3614 Holding AG hatte ich einen Käufer am Tisch, welcher auf Augenhöhe mit mir verhan-



Richi Bolt (neuer Inhaber von Berg + Tal AG) und Jürg Haltmeier (v.l.n.r.)

delte. Bei all unseren Sitzungen mit Richi Bolt war der Ablauf stabil, verlief reibungslos und ohne grosse Fragezeichen.

Dennoch wollte ich den Verkaufsprozess nicht unbegleitet abwickeln und der Respekt der Käuferseite gegenüber einer kompetenten Begleitung bestätigte meinen Entscheid. Die Begleitung von Severin Aliprandi gab mir Rückenwind, auch durch seine realistische Einschätzung des Verkaufspreises und bei der Unterstützung der Due Diligence. Zudem hatte ich einen Plan B, welcher mir Sicherheit für die Verhandlungen gab.

## **Wie hast du dich auf die Zeit nach der Übergabe vorbereitet?**

Mein Glück ist, dass ich als Bergführer weiterarbeiten kann. Es macht mir nach wie vor Freude und der Kreis schliesst sich so. Meine Frau geht demnächst in Rente und wir haben gemeinsame Interessen: Reisen, Kochen, Italien, Griechenland. Ich bin ein Bewegungsmensch und werde weiter aktiv sein und auch meine freundschaftlichen Beziehungen wieder besser pflegen. Diese freuen sich, dass ich wieder auf sie zukomme.

**Kontakt:** juerg.haltmeier@ikmail.com  
<https://www.bergundtal.ch/>